

Richtlinien des Stadtsportverbandes Attendorn e. V.

über die Gewährung von Zuschüssen zum Ankauf von Turn- und Sportgeräten

Die im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes für diesen Zweck zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel werden entsprechend den nachfolgenden Ausführungen durch den Stadtsportverband Attendorn e. V. verteilt:

I. Förderungssätze

- (1) Gefördert werden alle bezuschungsfähigen Sportgeräte, **die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins zur Erfüllung dienen. Unter kleine Turn- und Sportgeräte fallen alle Geräte, deren Einzelpreis 1.000,00 € nicht übersteigen.**
- (2) a) Sportgeräte, für die Zuschüsse bei einem anderen Zuschussgeber (z. B. LSB NRW) zu erhalten sind, werden nicht aus den Mitteln gefördert.

b) Wenn nach den vorhandenen Richtlinien Anträge zur Bezuschussung bei Behörden, Kreissportbund, Landessportbund oder Fachverband gestellt werden können, so müssen die Vereine davon Gebrauch machen. Nach Bewilligung oder Ablehnung durch vorgenannte Institutionen besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag beim SVA zu stellen. Dem Antrag ist der Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid beizufügen.
- (3) Anträge dürfen nur vom Hauptverein gestellt werden.
Die Betreffenden Vereine müssen einem Fachverband angehören und Mitglied des LSB NRW sein.
Sportgeräte können nicht zusätzlich von anderen Abteilungen beantragt werden. Je Kalenderjahr kann nur ein Antrag gestellt werden.

II. Höhe des Zuschusses

- (1) Die Höhe des Zuschusses wird prozentual entsprechend den von der Stadt Attendorn zur Verfügung gestellten Mitteln und dem beantragten Anschaffungsvolumen errechnet.
- (2) Damit der Zuschuss voll ausgeschöpft werden kann, muss das Antragsvolumen doppelt so hoch sein wie die aufgerundete Mitgliederzahl (II.3).
- (3) Der Zuschuss wird pro Jahr und Turn- und Sportverein entsprechend der Mitgliederzahl begrenzt:

Turn- und Sportvereine bis zu 300 Mitgliedern = höchstens 200,00 €

Turn- und Sportvereine mit mehr als 300 Mitgliedern erhalten pro Mitglied = 0,60 €
- (4) Bei Bedarf kann der Beirat abweichend von (II.3) über die Höhe des Zuschusses entscheiden.
- (5) Bei der Ermittlung der Mitgliederzahlen wird die Bestandserhebung des LSB NRW des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt (§ 8 Abs. 2 der Satzung).
- (6) Wer die Bestandserhebungsbögen nicht bis zum 28.02. eines jeden Jahres beim zuständigen Geschäftsführer eingereicht hat, erhält keinen Zuschuss.
- (7) Fehlt ein Beiratsmitglied des entsprechenden Vereins bei der Mittelvergabe unentschuldigt, so erhält der Verein keinen Zuschuss. Beiratsmitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich spätestens zu Beginn der Sitzung dem 1. Vorsitzenden des SVA mitzuteilen.

III. Antragsverfahren

- (1) Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit einem gültigen Angebot bis zum 31. März des entsprechenden Kalenderjahres an den Geschäftsführer des SVA zu richten.
- (2) Für die Antragstellung ist ein Deckblatt anzufertigen, auf dem die Sportgeräte mit Preis einzeln aufzulisten sind.

Die beantragte Gesamtsumme muss ausgewiesen werden.

IV. Bewilligung, Zuständigkeiten

- (1) Der Beirat des SVA entscheidet über die eingereichten Anträge.
- (2) Der Geschäftsführer des SVA teilt dem Antragsteller die Höhe der bewilligten Zuschüsse mit.
- (3) Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides dürfen die Sportgeräte beschafft werden.

V. Verwendungsnachweis und Auszahlung

- (1) a) Die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Zuschüsse ist durch Vorlage des Verwendungsnachweises, der Originalrechnung bzw. einer beglaubigten Kopie, eines quittierten Überweisungsauftrages und dem entsprechenden Kontoauszug bis zum 15. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres nachzuweisen.
b) Liegt der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis bis zum 15. Dezember nicht vor, entfällt der gewährte Zuschuss.
- (2) Mit dem Verwendungsnachweis ist das Einverständnis zu erteilen, dass der SVA die ordnungsgemäße Überweisung der Mittel beim jeweiligen Geldinstitut überprüfen darf.
- (3) Bareinkäufe werden nicht abgerechnet.
- (4) Bei der Auszahlung der Mittel werden die Ausgaben gemäß dem Antrag und dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegt.
Abweichungen beim Erwerb der Turn- und Sportgeräte gehen zu Lasten der Vereine.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Beiratssitzung am 02.07.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.

Veränderung der Richtlinien durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2008 unter III. Antragsverfahren.

Veränderung der Richtlinien durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2010 unter I. Förderungssätze und V. Verwendungsnachweis und Auszahlung.